

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Planlabor Stolzenberg  
St.-Jürgen-Ring 34  
23564 Lübeck

Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner: Frau Thiessen  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: 04541 888-434  
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de  
Mein Zeichen: 31.20.1-0267.14  
Datum: 13.05.2022

nachrichtlich  
als E-Mail

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume u. Integration  
des Landes Schleswig-Holstein

Bürgermeister  
der Gemeinde Elmenhorst

Abteilung IV 527 – Städtebau,  
Ortsplanung u. Städtebaurecht-  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

über  
Amtsvorsteher  
des Amtes Schwarzenbek-Land

#### **14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Elmenhorst hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 08.04.2022 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Elmenhorst den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise**:

Fachdienst Brandschutz (Herr Hack, Tel.: 503)

1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock Tel.: -455)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist zzt. ein Anschluss an das Mischwasserkanalnetz über ein Regenrückhaltebecken geplant.

Dieses ist aus zwei Gründen nicht zulässig.

Zum einen darf in die Kläranlage kein zusätzliches Niederschlagswasser mehr abgeleitet werden, da deren Kapazität schon überstiegen ist. Zum anderen ist eine Entwässerung im Mischsystem nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zunächst grundsätzlich unzulässig.

Das Bodengutachten spricht davon, dass eine Versickerung auf den Grundstücken aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich und unzulässig wäre.

Das ist so nicht richtig, eine Versickerung auf den Grundstücken ist aufgrund der schlechten Bodendurchlässigkeiten zumindest zum Teil möglich und auch zulassungsfähig.

Die Grundstücksversickerungsanlagen könnten einen Überlauf für stärkere Niederschlagsereignisse erhalten oder das bisher geplante Regenrückhaltebecken wird auf die Westseite des B-Plangebietes verlegt. Von dort könnte das Wasser z.B. gedrosselt in den (reaktivierten) Wegeseitengraben des Lankener Weges oder des angrenzenden Feldweges geleitet werden und dort flächig versickern.

Ich empfehle bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung eine kurzfristige Planungsab-sprache mit mir.

Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Richter, Tel.: 528)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Allerdings befindet sich auf dem Nachbargrundstück die Kreisfeuerwehrzentrale.

Im Außenbereich existiert hier eine Übungsanlage für feuerwehrtechnische Einsätze auf Bahnanlagen. Insgesamt umfasst der Übungsbereich eine Fläche von rund 6.000 m<sup>2</sup>. Der Einsatz PFC-haltiger Löschschäume auf dem Standort ist für die Vergangenheit nicht auszuschließen.

Im Zuge der Umweltprüfung ist die Auswirkung durch die Kreisfeuerwehrzentrale auch im Hinblick des Einsatzes von PCF-haltigen Löschmitteln und deren Einfluss auf den Wirkungspfad Mensch.

Fachdienst Ordnung (Herr Tamchina, Tel.: 302)

Die Überplanung der FTZ durch die PD (Partnerschaft Deutschland) soll zu einem dringend benötigten Raumzuwachs und einer generellen Modernisierung der Anlage führen. Geplant ist eine Anhebung der Geschosshöhe des Verwaltungstraktes der Anlage, um neue Büroräume, Ausbildungsräume und Lagermöglichkeiten zu schaffen. Die Bauplanung geht zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die Nutzfläche hinaus, bewegt sich jedoch nach jetzigem

Kenntnisstand im Rahmen des maximalen Baufensters. Die Überplanung führt nicht zu einer Nutzungsänderung der FTZ. Mit einer Zunahme von Lärmemissionen und einem vermehrten Verkehrsaufkommen nach Fertigstellung des Neubaus ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

#### Fachdienst Naturschutz (Frau Buck Tel.: -530)

Knicks gehören in Schleswig-Holstein zu den gesetzlich geschützten Biotopen und dürfen im Grundsatz nicht zerstört oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Wenn eine Beeinträchtigung nicht zu vermeiden ist, kann eine Ausnahme beantragt werden. Entlang der Straße ‚Lankener Weg‘ befindet sich ein gut erhaltener Knick, der in Teilbereichen unterbrochen ist. Da er aber größtenteils mit der freien Landschaft verbunden ist, ist seine Funktion als Biotopverbund gewährleistet. In Ihrer Planung ist zu erkennen, dass 2 weitere Knickdurchbrüche geplant sind. Dieses würden dazu führen, dass die Biotopverbundfunktion, abgesehen vom Lebensraumverlust, verloren geht. Es ist nicht zu erkennen, dass an dieser Stelle planerisch vermieden wurde. Positiv sind die Knickschutzstreifen, wenn sie in öffentlicher Hand bleiben. Falls geplant ist, dass die Knickschutzstreifen den Grundstücken zugerechnet werden und die geplanten Knickdurchbrüche so beibehalten werden, kann von meiner Seite eine Ausnahmegenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.

Denkbar wäre auf die zusätzlichen Knickdurchbrüche zu verzichten und bestehende Öffnungen zu nutzen, oder den Knick entlang der Straße zu entwidmen und einen entsprechenden Ausgleich zu bringen. Der Knick, der nördlich von der Planungsfläche weggeführt ist in einem sehr schlechten Zustand, und könnte evtl. als Ausgleich wiederhergerichtet werden.

#### Städtebau und Planungsrecht

Es wurde schon in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Eignung des Plangebietes für eine Wohnnutzung durch die direkte Nachbarschaft zur Kreisfeuerwehrzentrale eingeschränkt ist. Laut vorgelegter Begründung werden die Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im nachfolgenden Verfahren gutachterlich untersucht und daraus resultierende mögliche Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

Die jetzt vorgelegte Bautiefe entspricht der damals vereinbarten Planung.

Aus hiesiger Sicht legt die Gemeinde nachvollziehbar dar, dass die besser geeigneten Flächen nicht zur Verfügung stehen. Laut vorgelegter Begründung soll eine ergänzende Untersuchung über die vorhandenen Entwicklungen im Innenbereich gem. §34 BauGB im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt werden. Insofern steht von Seiten des Kreises die grundsätzliche Eignung der Fläche nicht in Frage.

Im Auftrag

gez. Ulrike Thiessen